



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN

9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

Zl.: 031-3/D/4678/2026

Eisentratten, am _____

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom _____, Zahl: _____, mit welcher der mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 10.12.1998, Zl.: 031-2/669/98, erlassene Teilbebauungsplan „Peterbauer-Lientsch“ außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 10.12.1998, Zahl: 031-2/669/98, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 17.02.1999, Zahl: 102/3/99, mit welcher ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke Nr. .120/1, .120/2, 143/1, 143/2, 144, 145/4, 148, 149, 150, 154/1, 154/3, 154/4, 1719/7, 1719/8, 1719/9 und 1719/190, alle KG Eisentratten, erlassen worden ist, wird **außer Kraft** gesetzt.

§2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Gottfried Kogler

Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Teilbebauungsplan „Peterbauer-Lientsch“ außer Kraft gesetzt wird.

Ziel des Teilbebauungsplanes war die geordnete bauliche Entwicklung eines Freizeitwohnsitzgebietes im Streusiedlungsbereich Lientsch, welches sich in sonnenseitiger Hanglage nordwestlich von Eisentratten in unmittelbarem Bereich des ehemaligen Anwesens „Peterbauer“ befindet. Die Ausbildung eines gemischt strukturierten, aufgelockerten Ferien- und Wohngebietes mit Dorfcharakter, auf Basis des damals vorliegenden Nutzungskonzeptes war beabsichtigt.

Für das ca. 14.500 m² große Baulandareal in Lientsch wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Baubezirksamt Spittal an der Drau der Bebauungsplan „Peterbauer-Lientsch“ ausgearbeitet, welcher im Gemeinderat am 10.12.1998 beschlossen wurde. Es wurden detaillierte Festlegungen hinsichtlich Bauweise, Gebäudehöhe und Dachgestaltung getroffen.

Das im Teilbebauungsplan dargestellte Bauvorhaben wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt umgesetzt. Seit Erlassung des Teilbebauungsplanes haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die örtlichen Planungsziele wesentlich verändert. Der nunmehrige Eigentümer beabsichtigt eine Rückwidmung sämtlicher unbebauter Baulandflächen (siehe Vorprüfung 4/2026).

Die Außerkraftsetzung des Teilbebauungsplanes aus dem Jahr 1998 erfolgt gemäß §50 Abs 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F, demnach ein Teilbebauungsplan geändert werden darf, wenn innerhalb von 5 Jahren nach seiner Erlassung eine Bebauung im Sinne des Teilbebauungsplanes nicht begonnen wurde. Weiters wird dem Grundgesetz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in ländlichen Streusiedlungsgebieten zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes entsprochen.

Sobald die Verordnung zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“ in Kraft getreten ist, gilt für den Planungsraum der allgemeine textliche Bebauungsplan der Gemeinde Krems in Kärnten vom 25.07.2017, Zahl: 031-2/234/17.